



DR. DORY &  
KLEIDERMAN  
NOTARE

---

# VERERBEN UND VORSORGE — WAS SIE WISSEN SOLLTEN

---

REFERENTEN:

FRANK MÜLLER, BETREUUNGSRICHTER, AMTSGERICHT LÖRRACH

MORITZ KLEIDERMAN, NOTAR IN LÖRRACH

---



# INHALTSÜBERSICHT

---

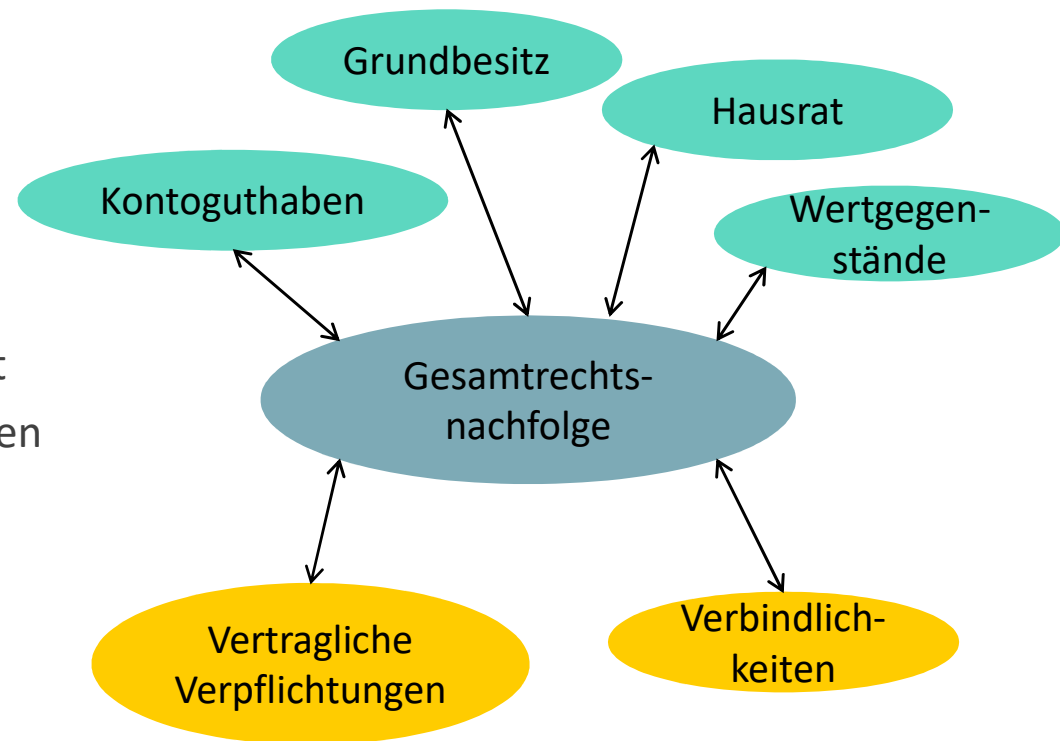
- I. Grundprinzipien des Erbrechts
- II. Gesetzliche Erbfolge
- III. Gewillkürte Erbfolge: Testament und Erbvertrag
- IV. Abwicklung letztwilliger Verfügungen
- V. Kosten für Testament und Erbschein



# GRUNDPRINZIPIEN DES ERBRECHTS

## Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge

- **gesamtes Vermögen** („Nachlass“) geht automatisch auf den/die Erben über („Universalsukzession“)
- Vererbt werden: alle Dinge, die zum Zeitpunkt des Erbfalls im Eigentum des Erblassers standen
- aber auch: Übernahme von Verbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen

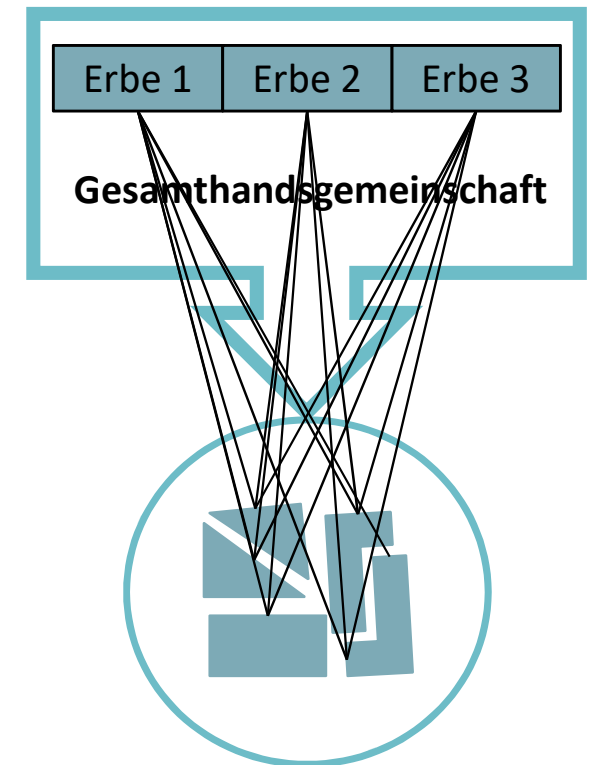




## GRUNDPRINZIPIEN DES ERBRECHTS

### Prinzip der Gesamthandsgemeinschaft

- Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**.
- Die Erben erwerben *kein Eigentum nach Bruchteilen* an einzelnen Nachlassgegenständen
- sondern: *gemeinschaftlich am ungeteilten Nachlass* (Gesamthandsgemeinschaft)





# GRUNDPRINZIPIEN DES ERBRECHTS

---

## Grundsatz der Testierfreiheit

= Freiheit des Einzelnen, *ob und mit welchem Inhalt* ein Testament errichtet wird

**Einschränkung:** Pflichtteilsrecht, allgemeine Grenzen des Zivilrechts, Bindung durch frühere Verfügungen von Todes wegen

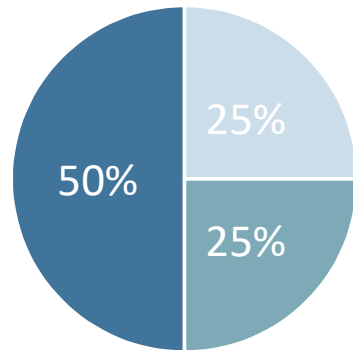
## Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge: Wer erbt?

- Keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ➡ gesetzliche Erbfolge
- Formwirksames Testament oder Erbvertrag vorhanden ➡ gewillkürte Erbfolge

## GESETZLICHE ERBfolge

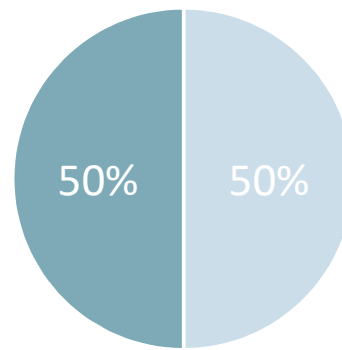
M und F sind im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) verheiratet und haben zwei Kinder K1 und K2. Es existiert keine Verfügung von Todes wegen. M stirbt zuerst. Dann stirbt F.

Erbquoten nach dem Tod des M



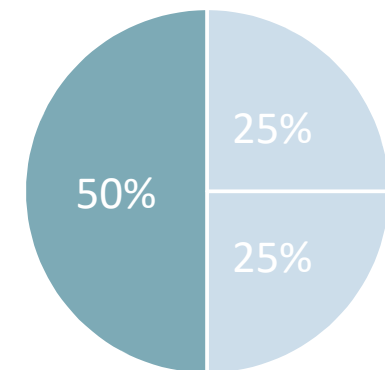
■ Ehegatte F ■ Kind 1 ■ Kind 2

Erbquoten nach dem Tod der F



■ Kind 1 ■ Kind 2

Erbquoten nach dem Tod der F, wenn Kind 2 (2 Kinder) vorverstorben ist



■ Kind 1 ■ Enkel 1 ■ Enkel 2



## WARUM EIN TESTAMENT/ERBVERTRAG?

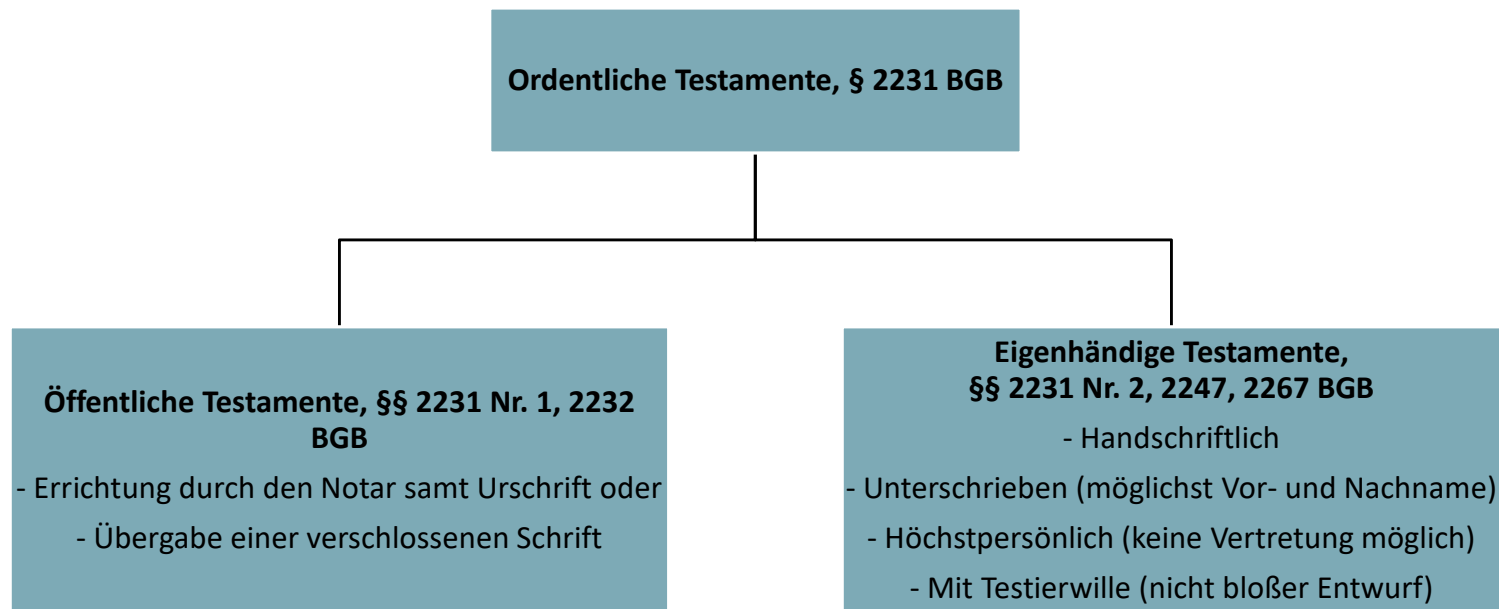
---

- Regelungswunsch weicht von der gesetzlichen Erbfolge ab, z.B.
  - Berliner Testament,
  - Unternehmer testament,
  - Testament in der Patchworkfamilie,
  - Testament bei Kindern mit Handicap,
  - besondere Verteilungswünsche der Erben, absehbarer Streit unter Miterben,
  - Wunsch nach steueroptimaler Gestaltung
- Motivlage ist für jeden Einzelfall individuell zu klären
- **Es gilt: In der Regel kein rechtlicher Vorteil ohne rechtlichen Nachteil**



## (EINZEL-)TESTAMENT: FORMEN

**Definition:** Höchstpersönliche Willenserklärung einer Person, die insbesondere bestimmt, welches Schicksal das Vermögen des Testators nach seinem Ableben erfahren soll (oft auch als „letzter Wille“ bezeichnet).







# NOTARIELLES ODER EIGENHÄNDIGES TESTAMENT?

---

## VORTEILE EINES NOTARIELLEN TESTAMENTS

- Feststellung der Testierfähigkeit
  - ➔ Verringert Gefahr einer Anfechtung
- Individuelle Beratung
- Rechtssicherheit: Formulierungen eines notariellen Testaments sind eindeutig
- Ersetzt den Erbschein
  - ➔ Keine Kosten für Erbscheinsantrag
  - ➔ Vermeidung langwieriger Erbscheinsverfahren
- Registrierung im ZTR und amtliche Verwahrung
  - ➔ Testament wird im Todesfall sicher aufgefunden

## VORTEILE EINES EIGENHÄNDIGEN TESTAMENTS

- Niederschwelliger Zugang
- Keine Errichtungskosten





## GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT UND ERBVERTRAG: BINDUNGSWIRKUNG

### Gemeinschaftliches Testament

- Errichtung durch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Einseitige Verfügungen:  
jederzeit widerrufbar

Wechselbezügliche Verfügungen:  
mit **Bindungswirkung**

#### Zu Lebzeiten beider Partner:

- Gemeinschaftlich widerrufbar/änderbar
- Einseitiger Widerruf unter bestimmten Voraussetzungen möglich

#### Nach dem Tod eines Ehegatten:

- Recht zum Widerruf erlischt (§ 2271 Abs. 2 BGB)
- aber: Ausschlagung oder Zuwendungsverzicht möglich

### Erbvertrag

- Errichtung durch beliebige Personen (z.B. Ehegatten, unverheiratete Paare, Eltern mit Kindern, Geschwister untereinander)
- Vertragsmäßige Verfügungen sind bindend

## EXEMPLARISCH: DAS BERLINER TESTAMENT

---

= Gegenseitige Vollerbeneinsetzung der Eheleute und Schlusserbeneinsetzung der Kinder

### Vorteile

- Finanzielle Absicherung des Ehegatten
- Bindungswirkung: Schutz der gemeinsamen Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden

### Nachteile

Bei höheren Vermögen: Steuerliche Nachteile  
(Verlust des steuerlichen Freibetrags der Kinder,  
hohe Steuerlast beim Letztversterbenden)

- Korrektur durch Gestaltung: Supervermächtnis
- Gretchenfrage: Bindungswirkung (Abänderungsbefugnis)
- Problem Pflichtteilsrecht der Kinder (Pflichtteilsstrafklauseln, Pflichtteilsverzicht)

## DIE „TOOLBOX“: GESTALTUNGSMITTEL IM BGB

---

Insbesondere:

- Erbeinsetzung, § 1937 BGB (Universalsukzession, „Von-Selbst-Erwerb“)
- Vermächtnis, § 1939 BGB (Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände)
- Auflage, § 1940 BGB (Verpflichtung zu einer Leistung ohne Begünstigung eines Dritten)
- Testamentsvollstreckung, §§ 2197 ff. BGB

## GRENZEN DER GESTALTUNG: DAS PFLICHTTEILSRECHT IM KURZÜBERBLICK

---

- **Pflichtteilsberechtigte, § 2303 BGB:** Abkömmlinge, Eltern und Ehegatte des Erblassers
- **Höhe des Pflichtteils, § 2303 BGB:** Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- **Pflichtteilsergänzungsanspruch, § 2325 BGB:** Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor Aushöhlung seines Anspruchs durch lebzeitige Schenkungen des Erblassers
- **Pflichtteilsanrechnung, § 2315 BGB:** Pflichtteilsberechtigter muss sich lebzeitige Schenkungen vom Erblasser nur dann auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, wenn dies bei der Zuwendung vereinbart wurde



# ABWICKLUNG LETZTWILLIGER VERFÜGUNGEN

## Nach Beurkundung

- Registrierung der Verwahrangaben von Erbvertrag/Testament (nicht der Inhalt) bei dem Zentralen Testamentsregister (ZTR)
- Urschrift des Testaments/Erbvertrags wird durch den Notar unverzüglich in die besondere amtliche Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht verbracht; Eine Verwahrung durch den Notar ist nur beim Erbvertrag möglich.
- Auch privatschriftliche Testamente *können* in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden

## Was passiert im Todesfall?

Standesämter informieren im Todesfall das ZTR ➡ Prüfung des ZTR, ob letztwillige Verfügung registriert ist ➡ Benachrichtigung der amtlichen Verwahrstellen ➡ Ablieferung durch die Verwahrstellen an das Nachlassgericht zur Eröffnung.

Notarielles Testament + Eröffnungsprotokoll ➡ kein Erbschein erforderlich

Handschriftliches Testament o. kein Testament ➡ Erbschein i.d.R. notwendig



## KOSTEN FÜR TESTAMENT UND ERBSCHHEIN

	Vermögen € 100.000,00	Vermögen € 500.000,00	Vermögen € 1.500.000,00
<b>Einzeltestament</b>	<b>Notarkosten: € 273,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen	<b>Notarkosten: € 935,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen	<b>Notarkosten: € 2.535,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen
<b>Erbschein Einzeltestament</b>	<b>Kosten für den Antrag: € 273,00</b> <b>Kosten für den Beschluss: € 273,00</b> <b>= € 546,00</b>	<b>Kosten für den Antrag: € 935,00</b> <b>Kosten für den Beschluss: € 935,00</b> <b>= € 1.870,00</b>	<b>Kosten für den Antrag: € 2.535,00</b> <b>Kosten für den Beschluss: € 2.535,00</b> <b>= € 5.070,00</b>
<b>Gemeinschaftliches Testament</b>	<b>Notarkosten: € 546,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen	<b>Notarkosten: € 1.870,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen	<b>Notarkosten: € 5.070,00</b> zzgl. MwSt. und Auslagen
<b>Erbschein (Berliner Testament mit jeweils gleich hohem Vermögen der Eheleute)</b>	<b>Kosten Antrag 1: € 165,00</b> <b>Kosten Antrag 2: € 273,00</b> <b>Kosten Beschluss 1: € 165,00</b> <b>Kosten Beschluss 2: € 273,00</b> <b>= € 876,00</b>	<b>Kosten Antrag 1: € 535,00</b> <b>Kosten Antrag 2: € 935,00</b> <b>Kosten Beschluss 1: € 535,00</b> <b>Kosten Beschluss 2: € 935,00</b> <b>= € 2.970,00</b>	<b>Kosten Antrag 1: € 1.335,00</b> <b>Kosten Antrag 2: € 2.535,00</b> <b>Kosten Beschluss 1: € 1.335,00</b> <b>Kosten Beschluss 2: € 2.535,00</b> <b>= € 7.740,00</b>

Nicht berücksichtigt sind die Eröffnungskosten von EUR 100,00 je Sterbefall. Diese kommen in allen Fällen noch hinzu.



DR. DORY &  
KLEIDERMAN  
NOTARE

---

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**